

## **Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat**

### **betreffend Neue Rechtswege im Schulbereich – «Grounding für Helikopter-Eltern»**

2016/254

vom 19. Januar 2021

#### **1. Ausgangslage**

Mit der Überweisung der Motion 2016/254 «Neue Rechtswege im Schulbereich – Grounding für Helikopter-Eltern» beauftragte der Landrat den Regierungsrat, die rechtlichen Grundlagen für Beschwerden im Schulbereich anzupassen. Dies mit dem Ziel, dass Rekurse stufengerecht, schnell und kostengünstig abgewickelt werden können, dass Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulräte und die Erziehungsdirektion bei Rechtsgeschäften deutlich entlastet werden und die Hürden für Beschwerden zu Unterrichtsfragen erhöht werden.

Der Regierungsrat hält in seinem Zwischenbericht fest, die Beschwerdemöglichkeiten könnten nur soweit eingeschränkt werden, als dies mit der garantierten Rechtsweggarantie nach Art. 29a der Bundesverfassung ([SR 101](#)) vereinbar sei. Sobald eine Anordnung in individuelle, schützenswerte Rechtspositionen eingreift, muss eine Beschwerdemöglichkeit bestehen.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Basel-Landschaft (VwVG BL, [SGS 175](#)) kennt einerseits die Verwaltungsbeschwerde nach §§ 27 ff. und andererseits die aufsichtsrechtliche Anzeige nach § 43. Beschwerde- und Aufsichtsinstanzen im Bildungswesen sind je nach Vorinstanz die Schulleitungen, die Schulräte, die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (bei aufsichtsrechtlichen Anzeigen) sowie der Regierungsrat (vgl. § 29 VwVG BL).

Zahlen über Beschwerden an die Schulräte als unterste Beschwerdeinstanzen werden von der kantonalen Verwaltung nicht erhoben. Die Wahrnehmung, dass Erziehungsberechtigte vermehrt gegen Entscheide der Schule den Rechtsweg beschreiten, kann deshalb nicht beurteilt werden. Die Anzahl Beschwerden gegen Massnahmen aus dem Schulbereich, die bis zum Regierungsrat weitergezogen oder direkt beim Regierungsrat erhoben werden, hat sich während der letzten sechs Jahren nicht entscheidend verändert.

Da aufsichtsrechtliche Anzeigen jederzeit gegen jegliches Tun und Unterlassen einer Verwaltungsbehörde möglich sind, kann auch die Möglichkeit, solche zu erstatten, nicht eingeschränkt werden. Anders präsentiert sich die Situation bei den Verwaltungsbeschwerden, zumal viele Anordnungen im Schulbereich nicht in die individuelle, schützenswerte Rechtsposition eingreifen. Bereits heute sind viele Entscheide der Schulbehörden nicht anfechtbar (z. B. nicht promotionsrelevante Noten, Klassenumteilung im gleichen Schulhaus, niederschwellige Disziplinarmassnahmen), auch wenn dies nicht explizit im Bildungsgesetz so festgehalten ist.

Der Regierungsrat ist bereit, die heute bestehende Rechtslage in den entsprechenden Rechtsgrundlagen klarzustellen. Die Anpassung soll im Rahmen der Landratsvorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen» erfolgen. Damit kann die Regelung der Beschwerdemöglichkeiten mit der Regelung der allenfalls neuen Rechtswege koordiniert werden.

Die vorgesehenen Anpassungen der Rechtsgrundlagen, so der Regierungsrat, brächten den nicht juristisch geschulten Schulbehörden möglicherweise Sicherheit beim Entscheid, auf eine Beschwerde gar nicht erst einzutreten. Dennoch könne es auch weiterhin zu Auseinandersetzungen mit Erziehungsberechtigten kommen. Der Regierungsrat erachtet es daher als wichtig, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter durch Schulungen und das Zurverfügungstellen von Informationen über ein Basiswissen in juristischen Fragestellungen verfügen und sich bei Bedarf an eine kompetente Stelle innerhalb der Erziehungsdirektion wenden können. Die Erfahrung zeige ferner, dass es

wichtig sei, sich anbahnende oder bereits bestehende Konflikte niederschwellig anzugehen und frühzeitig das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.

Der Regierungsrat beantragt Kenntnisnahme des Zwischenberichts.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Vorlage wurde an der Sitzung der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission vom 7. Januar 2021 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, Generalsekretär Severin Faller und Daniel Egli, Jurist Stab Recht und Politik, beraten.

### **2.2. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.3. Detailberatung**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission zeigte sich zufrieden mit dem Zwischenbericht und den Ausführungen der Verwaltung. Die Anliegen der Motion seien aufgenommen und der Prozess zur Umsetzung aufgezeigt worden.

Ein Teil der Kommission, wie auch der Regierungsrat, betonte die Bedeutung von juristischem Basiswissen der Schulleitungen und der Schulbehörden und befürwortete entsprechende Weiterbildungen. Zudem sei es wichtig, dass die Schulleitungen und Schulräte die einzelnen Fälle gut dokumentierten. Mehrere Kommissionsmitglieder wandten hierzu ein, dass das erforderliche juristische Wissen sehr spezifisch sei und eine Weiterbildung oftmals nicht ausreiche, um eine Rechtschrift so zu beantworten, dass sie den juristischen Anforderungen standhalte.

Hinsichtlich der zentralen Rolle, die der Information gegenüber und Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten zukommt, war sich die Kommission hingegen einig. Beispielsweise mit Elternabenden und frühzeitigen Gesprächen könnten sich viele Bedenken ausräumen und Missverständnisse vermeiden lassen. Die Direktion wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Schulleitungen und Lehrpersonen auch betreffend die Schlüsselrolle der Kommunikation sensibilisiert werden sollen. So werde unter anderem an der Pädagogischen Hochschule der FHNW ein neues Modul für Elternarbeit angeboten.

Eine Rückfrage gab es zur Wahrnehmung, dass immer mehr Erziehungsberechtigte gegen Schulentscheide den Rechtsweg beschreiten, dies sich jedoch nicht in der Anzahl Beschwerden auf Ebene Regierungsrat widerspiegelt. Die Verwaltung äusserte dazu die Vermutung, dass die Schulräte als Vorinstanz bereits viele Fälle abfedern würden, so dass diese erst gar nicht bis zum Regierungsrat gelangen.

Ein Kommissionsmitglied brachte mit Hinblick auf die Landratsvorlage «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen» ein, dass der in der Vernehmlassungsvorlage beabsichtigte Wegfall der Schulräte als Beschwerdeinstanz dazu führen könnte, dass die Konflikte vermehrt nicht mehr nahe an den Personen vor Ort gelöst werden könnten. Die Beschwerden würden dann direkt zum Regierungsrat gelangen.

Des Weiteren erklärte die Direktion auf eine entsprechende Nachfrage hin, dass die vorliegende Motion auf jeden Fall umgesetzt werden soll, auch wenn es zu einer Ablehnung der Landratsvorlage zu den Führungsstrukturen kommen sollte.

## **3. Antrag an den Landrat**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung Kenntnisnahme des Zwischenberichts.

19.01.2021 / pw

**Bildungs-, Kultur- und Sportkommission**

Pascal Ryf, Präsident